

Satzung „Lintler Buschkinners e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Lintler Buschkinners e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Kirchlinteln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Gründung und Unterhaltung eines Waldkindergartens.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Wird der Antrag trotz Ablehnung aufrecht erhalten, so ruht dieser bis zu einem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

5. Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss vom Besuch des Kindergartens:

Die ersten drei Monate, nach Beginn des Kindes im Kindergarten, sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Begründung spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden.

Von der Betreuung im Waldkindergarten können zeitweilig ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
- b) Kinder, die wiederholt (mind. 3-mal innerhalb eines Monats) oder über einen längeren Zeitraum ohne Benachrichtigung der Einrichtung ferngeblieben sind;
- c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mind. 3-mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden;
- d) Kinder, bei denen die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die Pflicht verstoßen, ihre Kinder pünktlich wieder aus der Einrichtung abzuholen.

§6 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§7 Organe

Organe des Vereins sind: - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Beiräte

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden sowie einem/einer KassensführerIn.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder in geeigneter Form über seine Beschlüsse und sonstige vereinsrelevante Sachverhalte.
8. Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Einladung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt schriftlich.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahrnehmung aller zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Maßnahmen - Beschlussfassung über Vereinsvermögen und Haushalt
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands, Wahl des Kassensprüfers - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- Aufhebung der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme des Berufungsrechtes - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§10 Beiräte

Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte bestellen. Diese sollen geeignet sein, den Vorstand fachlich zu beraten sie dienen den gegenseitigen Wahrnehmungen aller Interessen und wahren die Kontinuität der Gründungsabsichten.

§11 Protokollführung

1. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jeweils zu Beginn der darauffolgenden Sitzung desselben Organs von diesem zu genehmigen

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen steuerbegünstigt zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und bis zur Anerkennung oder Ablehnung seiner Gemeinnützigkeit alle hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es einer Beschlussfassung oder Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.